

Erfassungsbogen
(Bis einschl. Jahrgangsstufe 10)

Landratsamt Miesbach
Schülerbeförderung
Postfach 303
83714 Miesbach

Für Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und für Berufsschüler mit Vollzeitunterricht zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges.

Hinweis gem. Art.16 Abs. 2 BayDSG: Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Art. 1 Abs. 1 SchKfzG

1. Schüler/Schülerin

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	wohnt bei
Straße, Hausnummer	Name der Eltern (bzw. der/des gesetzlichen Vertreters)		
PLZ, Wohnort	E-Mail		
Ortsteil	Telefon	Mobilnummer	

2. Schuldaten

Name und Art der Schule	in Klasse	ab dem Schuljahr
Ausbildungsrichtung:		
Sprachenfolge:		
Zusätzliche Infos:		

3. Grundanspruch

- Die Mindestwegstrecke (einfach) zur Schule beträgt mehr als 3 km
- Der Schüler/die Schülerin ist aufgrund dauernder Behinderung auf Beförderung angewiesen. (Kopie des Schwerbehindertenausweises und ausführliches Attest liegt bei)
- Der Schulweg ist besonders gefährlich oder besonders beschwerlich. (auf dem beiliegendem Blatt wird die Gefährlichkeit näher begründet)

4. Beförderung

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung mit folgendem Verkehrsmittel(n) durchgeführt werden: (Bitte Haltestellen genau angeben)

Verkehrsmittel	Abfahrthaltestelle	Ankunftshaltestelle
Verkehrsmittel	Abfahrthaltestelle	Ankunftshaltestelle

5. Erziehungsberechtigte / Schüler/Schülerin - Erklärung

Uns ist bekannt, dass wir uns durch folgende Unterschrift verpflichten:

- jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich der o.g. Behörde schriftlich anzuzeigen.
- bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere bei vorzeitigem Schulaustritt, Umzug, Wechsel in ein Internat, überwiegend privaten Schulfahrten, längerer Krankheit usw., den Fahrausweis umgehend an o.g. Behörde zurückzugeben habe. (Durch eine verspätete Rückgabe entstandene Kosten werden vom Antragssteller zurückerstattet.)
- Der Fahrausweis ist eine öffentliche Urkunde; unrechtmäßige Eintragungen stellen eine nach § 267 StGB strafbare Urkundenfälschung dar. Die widerrechtliche Benutzung des Fahrausweises ist strafbar. Der Fahrausweis ist nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Antragssteller/Erziehungsberechtigte für alle dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Vorsätzlich unrichtige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der gesetzl. Vertreter / des/der volljährigen Schüler/Schülerin

6. Schulbestätigung, der Schüler/die Schülerin (wird von der Schule ausgefüllt)

- besucht unsere Schule ab dem: _____
- besucht das Internat Tagesheim offene Ganztagschule
- gebundene Ganztagschule

Schulstempel

Datum und Unterschrift der Schule